

**Satzung des Vereins
der Freunde des
Albert-Einstein-
Gymnasiums Völklingen
e.V.**

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Albert-Einstein-Gymnasiums Völklingen e.V.“.
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Völklingen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere ist Aufgabe des Vereins,
 - a) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern,
 - b) den Kontakt mit ehemaligen Schülern des Gymnasiums zu pflegen,
 - c) die Schule in ideeller und materieller Weise zu unterstützen (z.B. durch Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände, durch Prämien und Preise für geistige und sportliche Wettbewerbe, durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen, durch wirtschaftliche Hilfe an Schüler in sozialen Härtefällen und durch Unterstützung in jeder anderen geeigneten Weise).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) Die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter der Schüler des Gymnasiums,
 - b) ehemalige Schüler des Gymnasiums,
 - c) jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins,
 - d) jede juristische Person als Freund oder Förderer des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht,

- b) das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag mindestens sechs Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von vier Wochen seiner Beitragsverpflichtung nachkommt.
7. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitglieds ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen, die sodann unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.
8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens

§ 5

Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bis spätestens zum 31.03. des Geschäftsjahres in der Regel durch Lastschrifteinzug zu zahlen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Schriftführer (Pressewart),
 - e) dem Kassenwart (Schatzmeister/-in),
 - f) dem jeweiligen Vorsitzenden der Elternvertretung des Gymnasiums,
 - g) dem amtierenden Direktor des Gymnasiums,
 - h) mindestens zwei Beisitzern, von denen mindestens einer Mitglied des Lehrerkollegiums sein soll.

Die unter a), b), c), d), e) und h) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unter f) und g) aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich mindestens eine Woche vorher einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr, die Protollführung über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Einzelausgaben bedürfen der Zeichnung durch mindestens zwei der in Absatz 1 unter a), b), e) genannten Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand ist nur zu Verfügungen bis zur Höhe des Vereinsvermögens berechtigt; über höhere Ausgaben und Aufwendungen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Der Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind Vorstand im Sinne des BGB.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, die mindestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin zur Post zu geben oder auf andere Weise den Mitgliedern zuzuleiten ist.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung derselben Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgeblich sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes erfolgt,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenvwartes und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die vorzeitige Abberufung einer oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
 - g) die Verwendung der aufgebrauchten Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist,
 - h) die Auflösung des Vereins.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen über Satzungsänderungen werden mit zwei Drittel Mehrheit, alle sonstigen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind; ist in einem solchen Fall eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei welcher Stimmgleichheit das Los entscheidet.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2015

zu TO-Pkt 9 - Satzungsänderungen:

Der Vorstand legt folgende Satzungsänderungs-Vorschläge zur Beschlussfassung vor:

§ 5 : Beitrag (Änderung Abs. 1, Satz 2)

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. ~~Er ist spätestens zum 31.03. des Geschäftsjahres in der Regel durch Lastschriftinzug zu zahlen.~~

Satz 2 neu: „Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger ID: DE 88ZZZ00000864207 und der Mandatsreferenz jährlich zum 15.05. oder an einem der drei Folgetage ein.“

§ 8: Mitgliederversammlung (Abs. 1, Zusatz zu Satz 2)

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, die mindestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin zur Post zu geben oder auf andere Weise den Mitgliedern zuzuleiten ist.

neuer Zusatz: “Ersatzweise hat die Einladung über die Homepage des AEG fristgemäß zu erfolgen.“

Mitgliederversammlung vom 06. Juni 2016

zu TO-Pkt 9 - Satzungsänderungen:

Der Vorstand legt folgenden Antrag zur Satzungsänderung zur Beschlussfassung vor:

Zusatz zu § 7 - Pkt g) neu, entsprechende Anpassungen im 2. Absatz

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem geschäftsführenden Vorsitzenden,
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Schriftführer (Pressewart),
 - e) dem Kassenwart (Schatzmeister/-in),
 - f) dem jeweiligen Vorsitzenden der Elternvertretung des Gymnasiums,
 - g) dem jeweiligen Schülersprecher des Gymnasiums,**
 - h) dem amtierenden Direktor des Gymnasiums,
 - i) mindestens zwei Beisitzern, von denen mindestens einer Mitglied des Lehrerkollegiums sein soll.

Die unter a), b), c), d), e) und i) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unter **f), g) und h)** aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.